

Bergamt Stralsund

z.Hd. Herrn R. Müller o.V.i.A.

Frankendamm 17
18439 Stralsund

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (M.Sc. Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) – Erdgaspipeline durch die Ostsee von Mukran nach Lubmin einschließlich Landfall Mukran, Leitung, Landfall Lubmin, 1. Seeabschnitt (Vorhabenträgerin Gascade)

Schwerin, 30.06.2023

Stellungnahme des NABU M-V zu den geänderten Antragsunterlagen OAL 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem direkten Anschreiben des Bergamtes Stralsunds vom 28. Juni 2023 erfuhr der NABU M-V von der Änderung der Planunterlagen für den 1. Seeabschnitt der Ostsee-Anbindungs-Leitung. **Der NABU M-V nimmt zu diesem Verfahren kritisch Stellung.**

Generell:

Der NABU M-V hat im März 2023 trotz gekürzter Beteiligungsfrist ausführlich zu dem Planfeststellungsverfahren Ostsee LNG – Seeabschnitt Stellung genommen. Diese Stellungnahme liegt dem Bergamt vor und ist weiterhin öffentlich unter dem Link <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/ostsee/32499.html> einsehbar. **Der NABU M-V behält seine dort aufgeführten Kritikpunkte und Bedenken vollumfänglich aufrecht**, diese sind auf die geänderten Planunterlagen der Vorhabenträgerin Gascade übertragbar.

Im folgenden werden wir wichtige naturschutzfachliche Bewertungen unsererseits noch einmal vortragen und ergänzen.

1. Die **Ausgangssituation der Ostsee ist durch einen schlechten Zustand gekennzeichnet**. Über- und Fehlnutzungen haben das Ökosystem Meer bis an die Belastungsgrenzen gebracht. Bedenklich niedrige Bestände von vormals häufigen Arten wie dem Hering spiegeln diesen Druck unmissverständlich wider. Der NABU M-V sieht es als unumgänglich an, dass bei jedem Vorhaben diese Ausgangssituation beachtet wird.

Das geplante Vorhaben Ostsee LNG potenziert die Umweltverschlechterung der Ostsee und lässt befürchten, dass das Ziel eines guten Zustands der Meeresumwelt, u.a. nach Vorgaben der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, weiter verzögert bzw. langfristig in Frage gestellt wird. Der NABU M-V zweifelt generell an dem Willen der Antragstellerin, die äußerst kritische Situation der Ostsee zu erkennen und zu akzeptieren.

2. **Wie in den ursprünglichen Antragsunterlagen, basiert auch die Planänderung auf der fälschlichen Annahme, dass das LNGG anwendbar sei.**

So heißt es im Anschreiben des Bergamts „Das LNGG ist für das Verfahren für diese Leitung einschließlich der notwendigen Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 6.2 der Anlage zu § 2 LNGG anzuwenden. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) LNGG gebe ich Gelegenheit, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, zu Stellungnahmen und Einwendungen bis zum Ablauf einer Woche nach dieser Mitteilung der Änderungen.“

Auch in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Gascade S. 14, 2023) wird direkt auf den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf Bezug genommen.

Der NABU M-V fordert: Weder das derzeit rechtskräftige LNG-Gesetz, noch der sich im parlamentarischen Prozess befindliche Entwurf einer LNGG-Novelle dürfen im vorliegenden Verfahren angewendet werden.

Auch die Frist von nur einer Woche zur Beteiligung sehen wir grundsätzlich als inakzeptabel und als Beschneidung des Beteiligungsrechtes an. Weiterhin spiegelt diese nicht die von Bund und Land angekündigte bessere Kommunikation wieder. Zudem hätte die Behörde, bei angemessener Anwendbarkeit des LNGG, im Rahmen des bestehenden Ermessensspielraums, einen Erörterungstermin durchführen können. Der NABU M-V rügt, dass diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wurde.

Der NABU M-V bemängelt die Anwendung des LNGG scharf und fordert die Behörde auf, den Antrag zurückzuweisen.

3. Aus Sicht des NABU M-V ist weiterhin eine Novellierung des LNG-Beschleunigungsgesetzes generell unnötig, da **keine Gasmangellage mehr besteht**. Eine akute Gaskrise, die ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren und die damit einhergehende Beschneidung im Beteiligungsrecht bzw. der Umweltprüfung möglicherweise für einen bestimmten Zeitraum begründen könnte, ist nicht ersichtlich. In der Drucksache 20/7279 wird darüber hinaus selbst erwähnt *„Zur Sicherstellung einer unabhängigen nationalen Gasversorgung mussten die zugrundeliegenden Szenarien des Netzentwicklungsplans Gas angepasst und eine neue, veränderte Versorgungssituation abgebildet werden. Folge ist, dass eine gesicherte Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit im aktuell laufenden Prozess des Netzentwicklungsplans Gas nicht vor Ende 2023/Anfang 2024 zu erwarten ist.“*

Das Vorhaben stellt auch keine Diversifizierung dar, wie versucht wird der Leserschaft weiszumachen (vgl. Erläuterungsbericht S. 14), sondern die unnötige Zementierung der Nutzung fossiler Energieträger, die irreführend als Brückentechnologie bezeichnet wird.

Der NABU M-V fordert die Abschaffung des LNGG und eine Neubewertung der Gasversorgungslage und verweist für die weitere Bedarfskritik auf die separat eingehende Stellungnahme der DUH.

4. Es werden durch die Trasse ein Landschaftsschutzgebiet (LSG „Greifswalder Bodden“), zwei Vogelschutzgebiete des internationalen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 (VSG „Westliche Pommersche Bucht“ DE 1649-401, „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ DE 1747-402) sowie zwei Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB "Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht" DE 1749-302, „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom" DE 1747-301) bebaut.

Das Eingraben auf der gesamten Strecke der OAL 1 (KP 0-26) bzw. wahrscheinlich anteilig im zweiten Abschnitt von KP 16 bis Mukran, führt zu einem massiven Eingriff in die bestehende Schutzgebietenkulisse, die mit ihren gelisteten Arten und Lebensräume höchste Priorität hat.

Deutschland hat es bisher versäumt, nicht nur die genannten, sondern auch weitere Natura 2000-Gebiete effizient zu schützen. Das bestehende Vorhaben manifestiert diesen Mangel.

Der NABU M-V rügt weiter, dass die Antragstellung und Genehmigung der OAL im marinen Bereich über zwei Teile erfolgt, bzw. mit Landabschnitt und FSRU in fünf verschiedenen Genehmigungsverfahren unterteilt ist. Diese Abschnittsbildung führt bei unterschiedlichen Genehmigungszeitpunkten und unterschiedlichen Baubeginnen zu einer Tatsachenschaffung, die vor allem im naturschutzfachlichen Bereich (bspw. Trübstofffreisetzung durch Eingrabung) unumkehrbar ist. **Der NABU M-V rügt dieses Vorgehen auf das Schärfste.**

5. **Auch die weiter geplante direkte Querung und damit Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen ist vollständig inakzeptabel.**

Das Vorhaben befindet sich durchgehend in einer Natura 2000-Gebietenkulisse in der geschützte Lebensraumtypen (LRT) vorkommen, welche auch gesetzlich geschützte Biotope sind und mehrfach gequert werden sollen. So u.a. der LRT 1110 Sandbank, der LRT 1160 Flache Meeresbuchten und der LRT 1170 Riffe bzw. die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Boddengewässer mit Verlandungsbereichen“, „Riffe“ und „Sublitorale Sandbänke“ mit einer direkten Betroffenheit durch den Grabenbau von 208.577 m², 102.489 m² und 27.681 m².

Durch diese LRT/Biotope bzw. das zusammenhängende Biotopnetz in den Schutzgebieten wurden in der Vergangenheit schon mehrfach durch die linearen Eingriffe NSP, NSP2 und diverser Kabelvorhaben geführt. **Eine weitere (vor allem unbegründete) Querung, wie hier geplant**

durch die OAL 1, ist aus Sicht des NABU M-V nicht tragbar und ist verantwortungslos. Der europarechtliche Verpflichtung zum Erhalt und Verbesserung der LRT wird damit weiter bewußt entgegen gearbeitet.

6. Wir bleiben bei der Kritik, dass bei der biotopschutzrechtlichen Prüfung und im AFB (z.B. zur Avifauna) vielfach auf die Bestandsdaten der Verfahren NSP und NSP2 zurückgegriffen wurde. **Die fehlende eigene Kartierung der Vorhabenträgerin bzw. die lückigen landeseigenen Kartierdaten (z.B. zu LRT wie Riffen) führen zu einer ungenügenden Darstellung der Gesamtsituation und lassen die notwendige fachliche Prüfung nur eingeschränkt zu.**

7. Mit dem nicht zulässigen Verweis auf das LNGG bleibt die Vorhabenträgerin dabei, dass im Genehmigungsverfahren lediglich die Kompensationshöhe, nicht aber die Kompensationsart, bzw. Örtlichkeit und Zeitrahmen festgesetzt werden müsse. Eine spätere Verbandsbeteiligung ist nicht vorgesehen. **Das ist aus Sicht des NABU M-V völlig inakzeptabel. Der NABU M-V fordert bei Eingriffen in marine Lebensräume eine marine Realkompensation, auch wenn dies einen erhöhten Aufwand für die Träger des Vorhabens bedeutet.** Die Kompensation muss im Genehmigungsverfahren genau festgelegt werden.

8. **Die ab 1. Mai möglichen Baumaßnahmen im Greifswalder Bodden umgehen die für die Heringe sensible Phase nicht vollständig.** Auch in der Genehmigung zu NSP2 (Planfeststellungsbeschluss) wurde ein Baubeginn ab frühestens 15. Mai gestattet. Soweit dem NABU M-V bekannt, hat auch das Thünen-Institut bei der ersten Beteiligung zur Anbindungsleitung empfohlen, einen Bau nur mit einem festgelegten Bauzeitenfenster ab Juni zu ermöglichen.

9. In der „Umweltfachlichen Bewertung“ des IfAÖ (2023) wird ein Rückbau weiterhin nicht verpflichtend geplant. Eine Umnutzung für bspw. den Wasserstofftransport und damit eine Nutzungsverlängerung sei zukünftig möglich. **Der NABU M-V bleibt bei seinem Fazit aus der Stellungnahme vom März 2023, dass diese Vorgehensweise, die Verantwortung für die Zeit nach dem Ende der Betriebsphase auf zukünftige Generationen abzuwälzen, dem Verursacherprinzip widerspricht und eine genaue Eingriffsbewertung nicht zulässt. Darüberhinaus ist die Behauptung, die Rohrleitung sei für den Wasserstofftransport geeignet, unbewiesen.**

10. Die Nachfrage des NABU M-V zur Klimawirkung der zur Verklappung angedachten Beimengungen von holozänem Torf aus der März-Stellungnahme ist unbeantwortet.

11. Deutschland begibt sich zudem in Widerspruch zum Völkerrecht, da das Vorhaben sich auch auf Gewässer der Nachbarstaaten, vor allem Polen und Dänemark auswirken kann. So bspw. durch die Scheuchwirkungen von Seevögeln und daraus resultierende Populationsverschiebungen in andere (Schutz-)gebiete. **Daher wären die Auswirkungen im Sinne der Arhus-Konvention, und der ESPOO-Konvention ausführlich zu prüfen.**

Fazit:

Der NABU M-V kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben geeignet ist den ökologischen Zustand der Ostsee weiter massiv zu verschlechtern und die Erreichung der Zielvorgaben nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Meeresstrategie Rahmenrichtlinie (MSRL), Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VRL) weiter zu verzögern oder sogar unmöglich zu machen.

Der NABU M-V folgert daraus, dass wegen der fehlerhaften Rechtsgrundlage, der falschen Bedarfsannahme, den Mängeln in der artenschutzfachlichen Betrachtung und offener Naturschutzfragen das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Der Bau der Leitung würde eine inakzeptable Infrastruktur darstellen. Eine Klimaverträglichkeit ist nicht gegeben und wurde auch nicht umfassend geprüft.

Der NABU M-V behält sich das Einlegen von Rechtsmitteln vor und plant eine weitere Beteiligung zu diesem und weiteren Verfahren mit LNG-Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
(Naturschutzreferentin NABU M-V)